

Richtlinien des Rates für die Neu- und Umbenennung von Straßen und Plätzen

gemäß Ratsbeschluss vom 26.08.1999

1. Allgemeine Regelungen

- 1.1 Die Anzahl der Straßennamen ist so gering wie möglich zu halten.
- 1.2 Ein durchgehender Straßenzug soll möglichst einen einheitlichen Straßennamen erhalten. Unterbrechungen (z.B. durch das Einfügen von Platzbezeichnungen) sind grundsätzlich zu vermeiden.
- 1.3 Für kurze Stichstraßen, Wohnwege etc. werden - soweit möglich - keine besonderen Straßenbezeichnungen festgesetzt. Die Lagebezeichnung der an diesen Straßen bestehenden Gebäude erfolgt durch entsprechende Numerierung von der Durchgangstraße her.
- 1.4 Anfang und Ende einer Straße sind - soweit möglich - durch die begrenzenden Straßen zu bezeichnen.

2. Straßename

- 2.1 Ein bereits im Stadtgebiet vergebener Straßename darf nicht noch einmal vergeben werden.
- 2.2 Gleichklingende Straßennamen bei unterschiedlicher Schreibweise sind nicht zu vergeben (z. B. Lerchenweg/Lärchenweg, Danziger Straße/Danzierstraße).
- 2.3 Ausländische Straßennamen sind möglichst nur zu verwenden, wenn ihre Aussprache mit der deutschen identisch ist (z. B. Kennedy-Ufer).

3. Benennung nach Personen

- 3.1 Werden Straßen nach Personen benannt, so muß deren Todestag mindestens zwei Jahre zurückliegen.
- 3.2 Es kommen nur Personen für eine Straßenbenennung in Frage,
 - 3.2.1 die sich um die Stadt oder deren Bürger besondere Verdienste erworben haben
 - 3.2.2 die sich besondere Verdienste auf Landes- oder Bundesebene erworben haben
 - 3.2.3 die sich besondere Verdienste in der Kunst, Wissenschaft u.ä. (regional oder überregional) erworben haben
 - 3.2.4 deren Geschichtsbild - bei Personen überregionaler Bedeutung - abgeklärt ist.
- 3.3. Titel-, Berufs- und Ehrenbezeichnungen sind nicht zu verwenden.

4. Umbenennung von Straßen

- 4.1 Straßen werden nur in besonderen Ausnahmefällen umbenannt, insbesondere nur dann, wenn für die Anwohner keine unzumutbaren Kosten entstehen.
- 4.2 Eine Umbenennung von Straßenteilen soll möglichst nicht erfolgen. Kann durch eine Änderung der Hausnummern-Vergabe (Umnummerierung) eine Umbenennung von Straßenteilen vermieden werden, so ist grundsätzlich eine Änderung der Hausnummerierung vorzunehmen.

- 4.3 Besteht das Anliegen, eine Straße umzubenennen, so beauftragt die zuständige Bezirksvertretung das Zentrale Archiv für Straßenneu- und umbenennungen mit der Prüfung des Anliegens und der Vorbereitung eines Beschlusentwurfs.
- 4.4 In jedem Fall erfolgt eine Anwohner-Befragung. Im Beschlusentwurf für die zuständige Bezirksvertretung ist darzustellen:
- 4.4.1 die grundsätzliche Zulässigkeit der Umbenennung,
- 4.4.2 das besondere öffentliche Interesse an einer Umbenennung / Beibehaltung der bisherigen Straßenbezeichnung und
- 4.4.3 die sich aus der Anwohner-Befragung ergebenden Erkenntnisse, insbesondere ein sich ergebendes berechtigtes Interesse an einer Umbenennung / Beibehaltung der bisherigen Straßenbezeichnung (z.B. unzumutbar hohe Kosten).
- 4.5 Bei allen Umbenennungen von Straßen sollen die neuen Straßennamen im Regelfall erst ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft treten, damit die betroffenen Anwohner sich besser auf die Umbenennung einstellen können.
- 4.6 Bei Umbenennungen wird bereits zum Zeitpunkt der Bekanntmachung das Schild mit dem neuen Straßennamen zusätzlich zum bestehenden Straßennamenschild angebracht.
- 4.7 Alle betroffenen Anwohner werden brieflich über die Umbenennung und den Termin des Inkrafttretens des neuen Straßennamens informiert.
- 4.8 Alle betroffenen Anwohner werden über die von ihnen selbst zu unternehmenden Schritte für den Vollzug der Straßen-Umbenennung unter-

richtet (Änderung des Personalausweises und des Kfz-Scheines).

5. Bekanntmachung

- 5.1 Die neuen Straßennamen werden im Amtsblatt der Stadt Köln öffentlich bekanntgemacht.
- 5.2. Am gleichen Tag erfolgt ein Hinweis auf die Veröffentlichung im amtlichen Teil der Kölner Tageszeitungen.
- 5.3. Auf die Bekanntmachung wird im redaktionellen Teil des Mitteilungsblattes der Industrie- und Handelskammer hingewiesen, um die gewerblichen Anlieger zu erreichen.
- 5.4. Außerdem werden die Straßenbenennungen und -umbenennungen im Mitteilungsblatt der Stadt Köln veröffentlicht.
- 5.5. Die betroffenen städtischen Dienststellen und die betroffenen Behörden werden direkt angeschrieben.

6. Entscheidung über Widersprüche

- 6.1 Über Widersprüche entscheidet das Zentrale Archiv für Straßenneu- und Umbenennungen.